

schuldigen dienstlichen Personen zu strenger Verantwortung herangezogen-

6. Inhaber von Bankhäusern und Bankdirektoren haben alle Finanzgeschäfte zeitweilig einzustellen. Alle Safes sind sofort zu versiegeln. Man hat sich bei den militärischen Kommandanturen sofort mit einem Bericht über den Zustand des Bankwesens zu melden.

Allen Bankbeamten ist kategorisch verboten, jegliche Werte zu entnehmen. Wer sich der Übertretung dieses Gebotes schuldig macht, wird nach den Gesetzen der Kriegszeit strengstens bestraft.

Neben den in Umlauf befindlichen Reichszahlungsmitteln werden obligatorisch die Okkupationsmarken der Alliierten. Militärbehörde in Umlauf gesetzt.

7. Alle Personen, die Feuerwaffen und blanke Waffen, Munition, Sprengstoff, Radioempfänger oder Radiosender, Fotoapparate, Kraftfahrzeuge, Krafträder, Treib- und Schmierstoff besitzen, haben oben Erwähntes binnen 72 Stunden nach Veröffentlichung dieses Befehls auf jien militärischen Bezirkskommandanturen abzuliefern.

Für Nichtablieferung aller oben erwähnten Gegenstände in der festgesetzten Zeit werden die Schuldigen gemäß den Gesetzen der Kriegszeit streng bestraft.

Die Inhaber von Druckereien, von Schreibmaschinen und anderen Vervielfältigungsapparaten sind verpflichtet, sich bei den militärischen Bezirks- und Revierkommandanten zwecks Registrierung zu melden. Es ist kategorisch verboten, jegliche Dokumente ohne Erlaubnis der militärischen Kommandanten zu drucken, zu vervielfältigen, auszuhängen oder in der Stadt in Umlauf zu setzen.

Alle Druckereien werden versiegelt. Einlaß erfolgt nur auf Erlaubnis des militärischen Kommandanten.

8. Der Bevölkerung der Stadt ist verboten:

a) zwischen 22.00 und 08.00 Uhr morgens Berliner Zeit die Häuser zu verlassen, auf den Straßen und Höfen zu erscheinen, sich in unbewohnten Räumen aufzuhalten und dort irgendwelche Arbeit zu verrichten;

b) nichtverdunkelte Räumlichkeiten zu erleuchten;

c) ohne Erlaubnis der militärischen Kommandanten irgendwelche Personen, darunter auch Angehörige der Roten Armee und der Alliierten Truppen in den Bestand der Familie zu Wohnungs- und Übernachtungszwecken aufzunehmen;

d) eigenmächtiges Wegnehmen der von Dienststellen und Privatpersonen zurückgelassenen Habe und Lebensmittel.

Einwohner, die die erwähnten Verbote verletzen, werden gemäß den Gesetzen der Kriegszeit zu strenger Verantwortung herangezogen.

9. a) Der Betrieb von Vergnügungsstätten (Kino, Theater, Zirkus, Stadion),

b) Gottesdienste in den Kirchen,

c) der Betrieb von Restaurants und Gaststätten ist bis 21.00 Uhr Berliner Zeit erlaubt. -

Für die Ausnutzung öffentlicher Betriebe zu der Roten Armee feindseligen Zwecken, für die Störung der Ordnung und Ruhe in der Stadt wird die Verwaltung dieser Betriebe zu strenger Verantwortung gemäß den Gesetzen der Kriegszeit herangezogen.

10. Die Bevölkerung der Stadt wird gewarnt, daß sie für feindseliges Verhalten gegenüber Angehörigen der Roten Armee und Alliierten Truppen die Verantwortung gemäß den Gesetzen der Kriegszeit trägt.

Im Falle von Attentaten auf Angehörige der Roten Armee oder der Alliierten Truppen oder für Verübung anderer Diversionsakte gegenüber dem Personalbestand, dem Kriegsmaterial oder Kriegsgut von Verbänden der Roten Armee und der Alliierten Truppen werden die Schuldigen dem militärischen Standgericht überliefert.

11. Verbände der Roten Armee und einzelne Militär-angehörige, die in Berlin eintreffen, sind verpflichtet, nur in den von den militärischen Bezirks- und Revierkommandanten angewiesenen Unterkünften Quartier zu nehmen.

Angehörigen der Roten Armee ist ohne Erlaubnis der militärischen Kommandanten die eigenmächtige Aussiedlung oder Umsiedlung der Einwohner, Entnahme von Gütern und Werten und Haussuchungen bei den Stadteinwohnern verboten.

Chef der Besatzung und Stadtkommandant von Berlin

Oberbefehlshaber der N-ten Armee

Generaloberst N. B e r s a r i n .

Stabschef der Besatzung

Generalmajor K u s c h t s c h o w .

Befehl

des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin.

15. Mai 1945

Nr. 2

Stadt Berlin

Aus Anlaß der Beendigung des Krieges befehle ich:

1. Vom 15. Mai 1945 ab ist der Bevölkerung Berlins erlaubt, von 05.00 Uhr bis 22.30 Uhr sich frei in der Stadt zu bewegen.

2. Die Verdunkelung ist zu beseitigen. Die Beleuchtung der Straßen und Räumlichkeiten ist für den ganzen Kalendertag zu gestatten.

Chef der Besatzung und Stadtkommandant von Berlin

Oberbefehlshaber der N-ten Armee

Generaloberst N. B e r s a r i n .

Stabschef der Besatzung

Generalmajor K u s c h t s c h o w .

Befehl

des Militärkommandanten der Stadt Berlin.

18. Mai 1945

Nr. 3

Stadt Berlin

Im Interesse der Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Erhöhung der Warenzufuhr auf den Markt zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Berlin mit Lebensmitteln und Industriewaren, zusätzlich zu den von der Stadtverwaltung an die Bevölkerung laufend ausgegebenen normierten Waren zu festen Preisen, befehle ich:

1. In der Stadt Berlin den freien Privathandel mit allen Waren zu erlauben und Verhinderungen des Privathandels zu unterlassen.

2. Der Stadtverwaltung und den Bezirksbürgermeistern, den Bauern der umliegenden Bezirke und Privathändlern den Handel mit Lebensmitteln und den wichtigsten Bedarfsartikeln in der Stadt Berlin zu gestatten. Dafür haben die Stadtverwaltung und die Bezirksbürgermeister bestimmte Plätze bereitzustellen sowie die notwendige sanitäre Aufsicht zu sichern:

3. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Lebensmittel und alle die anderen Waren, die den Händlern von der Stadtverwaltung zum Verkauf auf Karten übergeben werden, der Bevölkerung nur nach den festgesetzten